

VORBEMERKUNGEN

Der Bebauungsplan sowie die örtlichen Bauvorschriften für den Bereich "Ortskern-Kirchen-/ Ziegelstraße" traten am 18.10.2001 in Kraft. Nunmehr wird im Rahmen dieser 1. Bebauungsplanänderung der Geltungsbereich um die Grundstücke, Flst.Nrn. 105/5 und 105/6 räumlich erweitert.

Mit Inkrafttreten dieser 1. Änderung treten alle bisherigen bauplanungs- und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen im gesamten Planbereich außer Kraft.

Als gesetzliche Grundlagen wurden verwendet:

- das Baugesetzbuch (BauGB)
in der Neufassung vom 27.08.1997 (BGBl. I, S. 2141, ber. BGBl. I, S. 137),
zuletzt geändert durch Artikelgesetz vom 23.07.2002 (BGBl. I, S. 2850)
- die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I, S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22.04.1993 (BGBl. I, S. 466)
- die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (PlanzV 90) in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. I, S. 58)
- das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 12. Februar 1990 (BGBl. I, S. 205)
- die Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO)
in der Fassung vom 08.08.1995 (GBl., S. 617).

Der Bebauungsplan besteht aus zeichnerischen (Rechtsplan) und schriftlichen (Textteil) Festsetzungen.

Als Beigabe zum Bebauungsplan gelten

- das zugehörige städtebauliche Konzept zum Bebauungsplan und den örtlichen Bauvorschriften,
- die zugehörige Begründung zum Bebauungsplan,
- die zugehörige Begründung zu den örtlichen Bauvorschriften,
- die Baugrunduntersuchung und allgemeine Gründungsbeurteilung des Ingenieurbüros WPW vom November 1993 mit Ergänzung vom Februar 1994
- die schalltechnische Untersuchung des Ingenieurbüros Bender+Stahl vom April 2000.

Separat erlassen wird eine Satzung über örtliche Bauvorschriften (Textteil) im Sinne von § 74 LBO, die dem vorliegenden Textteil beigefügt ist.

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (Textteil)
(§ 9 ff. BauGB)

1. Bauliche Nutzung (§ 9, Abs. 1, Ziff. 1 BauGB)

1.1 Art der baulichen Nutzung (§§ 1 – 15 BauNVO)

1.1.1. MI (§ 6 BauNVO)

Innerhalb der überbaubaren Flächen (Baufenster) sind Wohngebäude, Geschäfts- und Bürogebäude, Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften, Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige Gewerbebetriebe sowie Anlagen für Verwaltungen, für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke zulässig (§6, Abs. 2, Ziff. 1-5 BauNVO)

Gartenbaubetriebe, Tankstellen und Vergnügungsstätten gemäß § 6, Abs. 2, Ziff. 6-8 BauNVO sind nicht zulässig. Ebenfalls nicht zulässig sind Vergnügungsstätten i. S. v. § 6, Abs. 3 BauNVO.

1.1.2 Weitere bauliche Nutzungen (§ 9 Abs. 1, Ziff. 5 BauGB)
- Flächen für Gemeinbedarf –

Im Einzelnen ist folgendes „Baugrundstück für Gemeinbedarf“ festgesetzt:

„Katholisches Kirchenzentrum“

Auf dem Grundstück, Flst. Nr. 143, sind neben dem denkmalgeschützten Kirchengebäude auch das denkmalgeschützte Pfarrhaus sowie verschiedene Nebengebäude (Jugendhaus, Bibliothek) eingerichtet. Diese baulichen Anlagen sind im Bestand zu sichern.

1.1.3 Nebenanlagen (§ 14 BauNVO)

Untergeordnete Nebenanlagen, welche dem Nutzungszweck des Plangebietes dienen, sind innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Wir empfehlen, solche Nebenanlagen in Form von Pergolen oder massiven Unterständen (gemauert oder durch Metallkonstruktion) auszubilden.

Nebenanlagen, welche der Versorgung des Baugebietes mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser sowie Abwasser dienen, können auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zugelassen werden. Dies gilt auch für fernmelde-technische Nebenanlagen sowie Anlagen für erneuerbare Energien.

1.2 Maß der baulichen Nutzung (§§ 16 – 21 a BauNVO)

Das Maß der baulichen Nutzung ist durch die GRZ festgelegt. Eine Einschränkung ergibt sich darüber hinaus durch Festsetzungen der überbaubaren Flächen (Baulinien bzw. –grenzen) und der Zahl der Vollgeschoße (s. Nutzungsschablonen). Das Maß der baulichen Nutzung ist dadurch hinreichend charakterisiert.

Die in den Nutzungsschablonen dargelegten Obergrenzen der GRZ können ausnahmsweise überschritten werden, um bei Um- oder Neubauten die besondere städtebauliche Charakteristik der Innenortslage darstellen zu können.

Grundlage für diese Regelung ist § 17, Abs. 2 und 3 BauNVO bzw. § 19, Abs. 4 BauNVO.

Die zulässige Überschreitung wird, bezogen auf die einzelnen Bauflächen, wie folgt geregelt:

MI_{1,2+4} : maximale GRZ von 0,6 (siehe Plan) + GRZ von 0,2 als Überschreitung

MI₃ : maximale GRZ von 0,4 (siehe Plan) + GRZ von 0,2 als Überschreitung

MI₅ : maximale GRZ von 0,5 (siehe Plan) + GRZ von 0,1 als Überschreitung

MI₆ : maximale GRZ von 0,5 (siehe Plan) + GRZ von 0,1 als Überschreitung

MI₇ : maximale GRZ von 0,6 (siehe Plan) + GRZ von 0,1 als Überschreitung

Die o.g. Überschreitungen sind zulässig, weil

1. besondere städtebauliche Gründe dies erfordern,
2. dadurch die allgemeinen Anforderungen an gesunde Arbeits- und Wohnverhältnisse nicht beeinträchtigt, nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt vermieden und die Bedürfnisse des Verkehrs befriedigt werden,
3. sonstige öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

1.2.1 Höhen der baulichen Anlagen (§ 18 BauNVO)

Für neu zu errichtende Gebäude beträgt die Sockelhöhe (OK Fußboden) im Eingangsgeschoß maximal 0,5 m (gemessen in der Gebäudemitte).

Die Höhe des Eingangsgeschoßes wird definiert über das Höhenniveau der zugeordneten Erschließungsstraße.

In den Plangebieten MI₁, MI₂, MI₃ und MI₄ betragen die maximal zulässigen Gebäudehöhen, gemessen von der Oberkante Fußboden im Eingangsgeschoß bis zur Oberkante Dach, höchstens 12,0 m (zuzüglich Sockel).

Bei im Erdgeschoss gewerblich genutzten Gebäuden kann auch auf die Ausbildung eines Sockelgeschosses verzichtet werden, um einen barrierefreien Zugang zu gewährleisten. In diesen Fällen kann die maximale Gebäudehöhe (ab Oberkante Fußboden im Erdgeschoß bis zur Oberkante Dach) 12,5 Meter betragen.

Im Plangebiet MI₅ beträgt die maximal zulässige Gebäudehöhe, gemessen von der Oberkante Fußboden im Eingangsgeschoß bis zur Oberkante Dach, höchstens 10,5 m.

Im Plangebiet MI₆ beträgt die maximal zulässige Gebäudehöhe, gemessen von der Oberkante Fußboden im Eingangsgeschoß bis zur Oberkante Dach, höchstens 9,0 m.

Im Plangebiet MI₇ beträgt die maximal zulässige Gebäudehöhe, gemessen von der Oberkante Fußboden im Eingangsgeschoß bis zur Oberkante Dach, höchstens 10,5 m.

2. BAUWEISE, ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN SOWIE STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN (§ 9, Abs. 1, Ziff. 2 BauGB)

2.1 Bauweise (§ 22 BauNVO)

In Abweichung von der offenen bzw. der geschlossenen Bauweise müssen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes verschiedene städtebauliche Besonderheiten durch die Formulierung von „besonderen Bauweisen“ ergänzt werden.

Auf der Grundlage der Begründung zum Bebauungsplan gilt für

MI₁ die besondere Bauweise b₁ mit einseitiger Grenzbebauung entlang der jeweils nordostexponierten Grundstückslängsseite. Zur gegenüberliegenden Grundstückslängsseite ist der gesetzliche Mindestgrenzabstand einzuhalten. Im Bedarfsfall kann zum Abstandsflächennachweis der hälftigen Straßenraum herangezogen werden.

Auf die Eintragungen und die Vermaßung der Baufenster wird verwiesen.

MI₂ die besondere Bauweise b₂ mit einseitiger Grenzbebauung entlang der nordwestexponierten Grundstückslängsseite. Zur gegenüberliegenden Grundstückslängsseite ist der gesetzliche Mindestgrenzabstand einzuhalten.

Auf die Eintragungen und Vermaßung der Baufenster wird verwiesen.

MI₃ die besondere Bauweise b₃ mit einseitiger Grenzbebauung entlang der jeweils jetzt bereits bebauten Grundstückslängsseite. Zur gegenüberliegenden Grundstückslängsseite ist der gesetzliche Mindestgrenzabstand einzuhalten. Das Baufenster hat eine maximale Tiefe von 17,0 m. Die jeweilige Straßenrandbebauung (entlang der Ziegelstraße bzw. der Neugasse) kann unmittelbar an der Gehweghinterkante erfolgen.

An die Baulinie entlang der Hauptstraße muß angebaut werden.

MI₄ die offene Bauweise; auf Planeinträge und Nutzungsschablone wird verwiesen.

MI₅ die offene Bauweise; auf Planeinträge und Nutzungsschablone wird verwiesen.

MI₆₊₇ die besondere Bauweise b₄ mit beidseitiger Grenzbebauung entlang der jeweiligen Grundstückslängsseiten (vgl. bestehende Scheunengebäude); auf die Planeinträge und Nutzungsschablone wird verwiesen.

Baugrundstück für Gemeinbedarf

Bei dem im Plangebiet ausgewiesenen „Baugrundstück für Gemeinbedarf – Katholisches Kirchenzentrum“ wurde auf die Festsetzung und Darstellung von Baugrenzen und –linien verzichtet, da die Bezeichnung „Baugrundstück“ bereits eine Bebauung des Grundstückes beinhaltet. Das Maß der baulichen Nutzung für dieses Grundstück orientiert sich dabei an den Obergrenzen gemäß § 17 BauNVO sowie an der baulichen Charakteristik der umliegenden Bebauung. Das Pfarrhaus und das Kirchengebäude sind darüber hinaus denkmalgeschützt.

2.2 Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9, Abs. 1, Ziff. 2 BauGB i. V. m. § 23 BauNVO)

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch die Festsetzung von Baulinien und –grenzen bzw. Bebauungstiefen hinreichend definiert.

An eine festgesetzte Baulinie muß prinzipiell angebaut werden. Im Plangebiet MI₁ wird ein Vor- oder Zurücktreten der Baulinie durch Gebäudeteile bis 1,25 m zugelassen.

Bei einer festgesetzten Baugrenze wird im gesamten Plangebiet ein Hervortreten von untergeordneten Gebäudeteilen zugelassen, sofern die Überschreitung eine Baulänge von 5,0 m sowie eine Bautiefe von 1,5 m nicht überschreitet. Besondere Beachtung ist den straßenseitigen Fassadenfronten zuzumessen. Der Verkehr darf durch solche Vorsprünge nicht beeinträchtigt werden.

2.3 Stellung der Anlagen (§ 9, Abs. 1, Ziff. 2 BauGB)

Alle Gebäude mit geneigten Dächern sind in ihrer Hauptfirstrichtung entsprechend dem Planeintrag im jeweiligen Planungsgebiet zwingend einzuhalten. Neben der vorgegebenen Hauptfirstrichtung sind rechtwinklig dazu auch untergeordnete Nebenfirste als Giebel- oder Winkelbauten zulässig.

3. GARAGEN, CARPORTS UND STELLPLÄTZE (§ 12 BauNVO)

Im gesamten Planungsgebiet sind Garagen, Carports und Stellplätze nur innerhalb der überbaubaren Flächen bzw. auf den besonders ausgewiesenen Bauflächen zulässig (zur Dachgestaltung siehe bauordnungsrechtliche Festsetzungen).

Alle Parkplätze sind mit einer Mindeststellfläche von 5 x 2,5 m herzustellen. Offene Stellplätze können ausnahmsweise auch außerhalb der o.g. Flächen ausgewiesen werden.

4. ARKADEN

Entlang der Hauptstraße sind innerhalb des Plangebietes MI₃ entsprechend den zeichnerischen Eintragungen in neu zu errichtenden Gebäuden in der Erdgeschoßzone Arkaden anzubringen. Die begehbaren Flächen im Bereich der Arkaden sind mit einem Gehrecht (g) zugunsten der Allgemeinheit zu versehen. Das Innenmaß der Arkaden muß entsprechend Planeintrag zwischen 1,5 m und 2,5 m betragen. Die Geschosse über den Arkaden sind bis zur Baulinie vorzuziehen.

5. GEHRECHT

g = Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit zur Nutzung der Arkadenbereiche. Neben den Festsetzungen des Gehrechts (vgl. Rechtsplan) behält sich die Gemeinde innerhalb des Plangebietes MI₁ vor, die zwischen Gehweghinterkante und den jeweiligen Baufenstern/-linien liegende Flächen mit einem Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit zu belegen, um damit eine „öffentliche Nutzung“ dieser Bereiche zu sichern.

6. PFLANZGEBOTE UND -BINDUNG

Spezielle Standorte zum Anpflanzen von Bäumen sind im Plan zeichnerisch festgelegt.

Zusätzlich zu diesem Pflanzgebot ist in allen Baugebieten pro angefangene 200 qm Grundstücksfläche mindestens ein einheimischer großkroniger Laubbaum (Stammumfang 14/16 cm) anzupflanzen und dauerhaft zu pflegen. Die im Plan zur Erhaltung gekennzeichneten Bäume sind in ihrem Bestand zu sichern.

Von der Bebauung freibleibende Restflächen sind wahlweise als Rasen/Wiesen anzulegen oder als Gehölzflächen mit standortgerechten Sträuchern und Hecken zu bepflanzen.

7. REGELUNGEN FÜR DEN DENKMALSCHUTZ

Aus der Denkmalliste des Landesdenkmalamtes Baden-Württemberg, Außenstelle Karlsruhe, sind die gekennzeichneten Gebäude nachrichtlich in den Plan aufgenommen worden.

Vor jeglichen baulichen Veränderungen an diesen Gebäuden ist die Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen.

Hinweis:

Im gesamten Geltungsbereich können bei Bodeneingriffen archäologische Funde des Mittelalters und der frühen Neuzeit zu Tage treten (§ 2 DSchG Baden-Württemberg). Aus diesem Grund sind dem Landesdenkmalamt Baden-Württemberg alle mit Bodeneingriffen verbundenen Baugesuche und Vorhaben (Kanalisations- und Straßenbauarbeiten, Leitungsgräben etc.) frühzeitig zur Stellungnahme vorzulegen.

8. VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG
(§ 9, Abs. 1, Ziff. 11 BauGB)

Die im zeichnerischen Teil schraffiert dargestellten Verkehrsflächen (innere Erschließungswege) sind als verkehrsberuhigte Straße im Sinne des § 42, Abs. 4a StVO zu gestalten. Die Verwaltungsvorschriften zur StVO sind hierbei zu beachten.

9. VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELT-EINWIRKUNGEN (§ 9, Abs. 1, Nr. 24 BauGB)

Im Bebauungsplangebiet sind an den gekennzeichneten Fassaden der Gebäude bei Neuplanungen oder bei baulichen Maßnahmen an bestehenden Gebäuden aufgrund der Lärmbelastungen bauliche Vorkehrungen zur Lärminderung zu treffen. Dabei dürfen Innengeräuschpegel von 30 dB (A) nachts in Schlafräumen und 40 dB (A) tags in Wohn- und sonstigen Räumen, die dem ständigen Aufenthalt von Menschen dienen, nicht überschritten werden. Sofern diese Pegel nicht durch eine geeignete Grundrissgestaltung eingehalten werden können, sind schallschützende Außenbauteile zu verwenden. Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens bzw. des Kenntnisgabeverfahrens ist vom Bauherrn/ Antragsteller als Bestandteil der Bauvorlagen der auf den Einzelfall abgestellte Nachweis der Erfüllung der konkreten erforderlichen Schallschutzmaßnahmen zu erbringen. Grundlage hierfür bildet die Schallschutzuntersuchung des Büros Bender + Stahl, Ludwigsburg vom April 2000 (A 3401).

10. ALTLASTENVERDÄCHTIGE FLÄCHEN (§ 9, Abs. 5 BauGB)

Die im Rahmen der HISTE (vgl. Begründung zum Bebauungsplan) ermittelte altlastenverdächtige Fläche (Flst.Nr. 128, Hauptstraße 84 - „B“-Fall) kann zunächst unverändert bestehen bleiben und ist im Falle einer Neubebauung oder Nutzungsänderung erneut zu untersuchen. Entsprechende Kontaktaufnahme, auch im Falle von geruchlichen und/oder sonstigen sichtbaren Besonderheiten, ist mit dem Wasserrechtsamt des Rhein-Neckar-Kreises als Untere Bodenschutzbehörde erforderlich.

Ausgegeben:
Gemeinde Reilingen, den 04. Juli 2003

Im Auftrag der Gemeinde Reilingen

PLANUNGSBÜRO
NORBERT GEISSEL



Bauleitplanung
Städtebauliche Erneuerung
Dorf- und Gemeindeentwicklung

Stand: Mai 2003

Klein

Klein
Bürgermeister



II. **BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN ZUM BEBAUUNGSPLAN**
(§ 74 LBO)

1. **FASSADENGESTALTUNG**

Die Fassaden der Haupt- und Nebengebäude sind mit Putz in gedeckten Farbtönen oder in Naturstein auszuführen. Fassadenverkleidungen (Ausnahme: Holz- oder holzähnliche Verschalungen oder Natursteinblenden) sind nicht zulässig.

Fassadenflächen ohne Fenster- oder Türöffnungen (mit einer Gesamtlänge von mehr als 7,0 m) sind mit Kletterpflanzen (z. B. Wilder Wein, Efeu, Gemeine Waldrebe, Mauere Wein etc.) zu begrünen.

2. **FENSTER UND TÜREN**

Fenster sind als stehende Formate, in Ausnahmefällen auch in quadratischen Formaten auszuführen. Holz ist als Material zu bevorzugen.

3. **DACHGESTALTUNG**

Als Dächer sind für die Gebäude und Garagen/ Carports, entsprechend den Eintragungen in den jeweiligen Nutzungsschablonen, Satteldächer herzustellen. Als Dacheindeckung für die geeigneten Dächer sind naturrote oder rotbraune Ziegel bzw. rote oder graue Bleche zu verwenden. Die Bleche dürfen nur in matten Farbtönen gestaltet werden.

Die Dacheindeckungen von Anbauten müssen in Material und Farbe mit dem Dach des jeweiligen Hauptgebäudes übereinstimmen.

Dachaufbauten sind in Form der ortstypischen Gauben zulässig. Die Dachaufbauten sind in geeigneter Form zu gliedern und dürfen bezüglich ihrer Gesamtlänge maximal 50 % der jeweiligen Trauflänge in Anspruch nehmen. Die Dachaufbauten müssen vom Ortgang (Giebelwand) einen Abstand von mindestens 1,5 m einhalten.

4. **EINFRIEDUNGEN**

Als Einfriedungen sind innerhalb des Plangebietes lebende Einfriedungen aus standortgerechten Gehölzen als freiwachsende oder geschnittene Hecken und ggf. daran einbezogenen Zäunen bis maximal 1,2 m zulässig. Im Bereich angrenzender öffentlicher Flächen ist bei Hecken ein Mindestabstand von 0,5 m von der zugeordneten Grundstücksgrenze einzuhalten.

In den Plangebietes mit offener Bauweise (rückwärtige Wohnbebauung) sind ausnahmsweise auch tote Einfriedungen zulässig; sie sind dann als Senkrecht-Staketenzäune aus Holz oder aus Metall oder als gemauerte Wände bis zu einer maximalen Höhe von 1,2 m auszubilden.

5. GESTALTUNG DER FREIRÄUME

Alle Flächen, welche nicht bebaut werden und als Weg, Zufahrt, Stellplatz etc. dienen, sind einzugrünen und zu bepflanzen.

Die Bäume der im Plan festgesetzten Pflanzgebote auf öffentlichen und privaten Flächen sind in der ersten Pflanzperiode nach Abschluß der jeweiligen Baumaßnahme zu bepflanzen, in der Folgezeit dauerhaft zu pflegen und nach ihrem natürlichen Abgang durch Gehölze der gleichen Art zu ersetzen.

6. WERBEANLAGEN

Werbeanlagen sind nur auf der Straßenseite der Gebäude zulässig. Sie sind auf die Erdgeschoßzone zu beschränken und müssen sich in ihrer Größe der Maßstäblichkeit der Fassade unterordnen.

Die Höhe der Werbeanlagen und Schriftbänder darf 0,3 m nicht überschreiten.

Unzulässig sind Großflächenwerbungen, Werbeanlagen mit wechselndem und bewegtem Licht sowie Lichtwerbung jeglicher Art.

7. GARAGEN, CARPORTS UND STELLPLÄTZE

7.1 Allgemeine Angaben

Im gesamten Planungsgebiet sind Garagen, Carports und Stellplätze nur innerhalb der überbaubaren Flächen bzw. auf den besonders ausgewiesenen Bauflächen zulässig.

Die besonders ausgewiesenen Bauflächen für Garagen/ Carports sind mit einem geneigten Satteldach zu versehen. Die in den Nutzungsschablonen dargestellten Dachneigungen können dabei unterschritten werden. Alternativ können Garagen oder Carports auch mit einem Flach-/flachgeneigten Pultdach versehen werden. Solche Dachflächen sind dann extensiv einzugrünen.

Stellplätze und Garagenzufahrten sind mit wasserdurchlässigen Belägen wie Rasenpflaster, Rasengittersteine o. ä. auszuführen. Garagenzufahrten können auch als Fahrstreifen ausgepflastert werden.

Alle Parkplätze sind mit einer Mindeststellfläche von 5 x 2,5 m herzustellen.

7.2 Anzahl der notwendigen Stellplätze

Auf der Grundlage von § 74, Abs. 2, Nr. 2 LBO in Verbindung mit § 37 wird im vorliegenden Bebauungsplan die Stellplatzverpflichtung für Wohnungen wie folgt geregelt:

2 Stellplätze pro Wohnung.

Beim Stellplatznachweis für sonstige Einrichtungen gilt der Mindestwert, der in der VwV-Stellplätze dargestellte Verpflichtung.

8. ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

Ordnungswidrig im Sinne des § 75 LBO handelt, wer den Festsetzungen der hiermit nach § 74 LBO erlassenen örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt.

Ausgefertigt:

Gemeinde Reilingen, den 04. Juli 2003

Im Auftrag der Gemeinde Reilingen

PLANUNGSBÜRO
NORBERT GEISSEL



Baulandplanung
Städtebauliche Erneuerung
Dorf- und Gemeindeentwicklung

Klein

Klein
Bürgermeister



Stand: Mai 2003